

Autorin: Monika Lugauer
Tabellen und Grafiken: Angelika Kleinz

Die Einbürgerungen in München 2013 Deutlich mehr Einbürgerungen aus EU-Ländern

Begriffsbestimmung

Einführung

Einbürgerung ist die hoheitliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss in schriftlicher Form beantragt werden und wird mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam. Die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens obliegt in München dem Kreisverwaltungsreferat.

Rechtliche Grundlagen

Seit der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zu Beginn des Jahres 2000, das vielen ausländischen Mitbürgerinnen und -bürgern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erheblich erleichterte, bildet das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die wesentliche Rechtsgrundlage für das Einbürgerungsverfahren.

Das reformierte Staatsangehörigkeitsgesetz und seine nachfolgenden Revisionen

Durch das Zuwanderungsgesetz, das zum 01.01.2005 wesentliche Elemente des Ausländerrechts geändert hat, ist auch das Staatsangehörigkeitsrecht in Teilen neu gefasst worden. Im Zuge dieser Neuregelung wurde das Ausländergesetz außer Kraft gesetzt und durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst. Die im Ausländergesetz verankerten Vorschriften über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurden nicht mehr in das neue Aufenthaltsgesetz übernommen, sondern in modifizierter Form in das Staatsangehörigkeitsgesetz integriert.

Verkürzung der Aufenthaltsdauer

Die neuen Bestimmungen führten zu einer weiteren Erleichterung der Integration von Personen ohne deutschen Pass. So reduzierte sich z.B. der grundsätzlich erforderliche Inlandsaufenthalt im Bereich der Anspruchseinbürgerung nach einer nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs von acht auf sieben Jahre.

Durch eine erneute Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Stichtag 28.08.2007 traten weitere Veränderungen für Einbürgerungen in Kraft. Zu den wichtigsten Änderungen gehörte die Verkürzung der Einbürgerungsfrist für Anspruchseinbürgerungen auf sechs Jahre, wenn die ausländischen Staatsangehörigen besondere Integrationsleistungen nachweisen können. Dies ist dann der Fall, wenn Ausländer über Sprachkenntnisse verfügen, die die allgemeinen Anforderungen an Einbürgerungsbewerber übersteigen. Zu denken ist insbesondere an Ausländer, die im Inland studiert oder im Ausland deutsche Schulen besucht haben. Zudem sind weitere Integrationsleistungen, wie z.B. ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich (Feuerwehr oder ähnliches) erforderlich.

Mehrstaatigkeit

Eine weitere bedeutende Neuregelung des reformierten Staatsangehörigkeitsrechts ist im Bereich der Mehrstaatigkeit zu finden. Mehrstaatigkeit bedeutet mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen und damit auch mehreren Staaten verpflichtet zu sein bzw. von den Rechten mehrerer Staaten zu profitieren. Sie ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Mit dem geänderten Zuwanderungsrecht erlaubt Deutschland mehr Ausländern als früher die doppelte Staatsbürgerschaft. So wird die Mehrstaatigkeit u.a. hingenommen, wenn die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann. Im Hinblick auf das Ziel der fortschreitenden europäischen Integration hat der Gesetzgeber noch eine weitere Regelung getroffen.

Seit August 2007 besteht für Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) generell die Möglichkeit, neben dem deutschen auch den Pass ihres Ursprungslandes zu behalten, sofern das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates dies vorsieht. Gleiches gilt auch für Staatsangehörige der Schweiz, die bis heute noch kein EU-Land ist.

Einführung des Einbürgerungstests

Seit dem 1. September 2008 müssen Ausländer in Deutschland zur Einbürgerung einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest bestehen. Der Einbürgerungstest ist eine Prüfung, bei der das staatsbürgerliche Wissen im Hinblick auf die Geschichte, die Sprache, die Kultur und auf das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland getestet werden soll. Er besteht aus 33 von 310 Fragen, von denen 17 in einer Stunde richtig beantwortet werden müssen. Dabei kommt ein Single-Choice-Verfahren zum Zuge, d.h. zu jeder Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen genau eine als richtig gewertet wird. Der Test erübrigt sich bei Einbürgerungswilligen, die ihre staatsrechtlichen Kenntnisse bereits durch einen erfolgreichen Hauptschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule in einschlägigen Fachrichtungen nachweisen können. Des Weiteren müssen Minderjährige im Alter von unter 16 Jahren, Personen die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, die Anforderungen des Einbürgerungstests zu erfüllen, diesen ebenfalls nicht absolvieren. Der Einbürgerungstest kann in München bei den Volkshochschulen gegen eine Gebühr von 25,-- Euro abgelegt werden.

Anspruchseinbürgerung

Einbürgerungsarten

Zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es zwei Wege, nämlich die Anspruchs- und die Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchsseinbürgerung besitzen die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen können sie bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

Ausländische Staatsangehörige, die seit acht Jahren¹⁾ rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) in Deutschland haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn folgende wesentliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Aufenthaltszwecke oder einer Niederlassungserlaubnis,
2. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
3. Loyalitätserklärung, d.h. keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verfolgen oder verfolgt zu haben,
4. Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienmitglieder aus eigenen Mitteln,
5. keine Verurteilungen wegen Straftaten (Bagatelldelikte können außer Betracht bleiben),
6. ausreichende Deutschkenntnisse,
7. Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen hiervon sind jedoch in einem erweiterten Umfang möglich),
8. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).

1) Ausnahmen hiervon siehe Absatz „Verkürzung der Aufenthaltsdauer“ (Seite 1).

Ermessenseinbürgerung

Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen wie sie für die Anspruchseinbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Dies betrifft insbesondere anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose, Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Deutschen, miteinzubürgernde Ehegatten und minderjährige Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllen.

Entwicklung der Einbürgerungen seit 2000

Die erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten infolge des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zu Beginn des Jahres 2000 führten zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungen (44 %) und erreichten 2001 mit 4 781 deutschen Neubürgern ihren Höchststand. Wie Tabelle 1 und Grafik 1, zeigen, verringerte sich ihre Zahl in den Folgejahren kontinuierlich und hatte nach einem geringfügigen Anstieg im Jahr 2007 ihren niedrigsten Stand 2008 mit 2 074 registrierten Einbürgerungen erreicht. Im Vergleich zu 2001 ist dies ein Minus um mehr als die Hälfte. Der enorme Rückgang, der sich vor allem in 2002 (-1 047) zeigte, war allerdings überzeichnet, da die Einbürgerungszahlen in den ersten Jahren nach der Reform infolge einer befristeten Übergangsregelung für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern überhöht waren. Jeweils 40% aller Einbürgerungen bezogen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf diese Kinder, die unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch nach § 40 b StAG hatten. Des Weiteren konnten aufgrund der Neuregelung zahlreiche Altanträge positiv beschieden werden, deren Abwicklung ebenfalls in den ersten Jahren erfolgte. Nachdem sich die Einbürgerungszahlen in den Jahren 2005 bis 2007 in etwa auf einem Niveau hielten, gingen sie 2008 gegenüber dem Vorjahr um 22 % zurück und stiegen in 2009 um knapp 40% auf 2 852 an. Signifikanter Grund dieser Entwicklung war die praktische Umsetzung des zu Beginn des Monats September 2008 eingeführten Einbürgerungstests, der das Einbürgerungsverfahren 2008 verzögerte und in der Folge die Fallzahlen 2009 erhöhte. Anschließend pendelten sie sich bei einem vorübergehenden Rückgang im Jahr 2012 auf ein Niveau um die 3 000 ein.

Tabelle 1

Die Einbürgerungen seit 2000

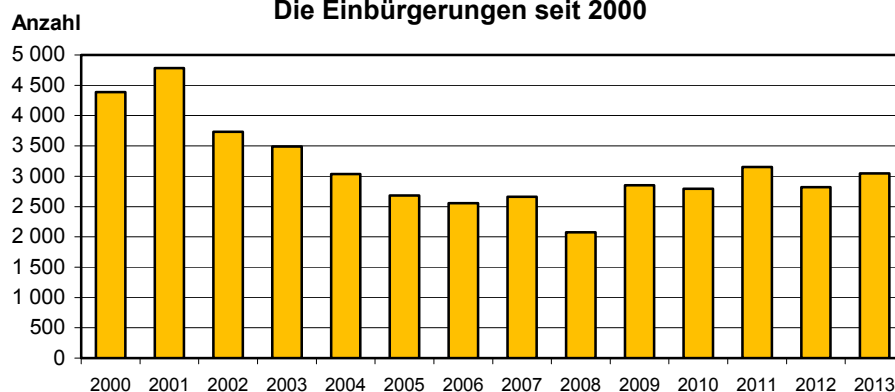
Jahr	Einbürgerungen	Jahr	Einbürgerungen
2000	4 390	2007	2 661
2001	4 781	2008	2 074
2002	3 734	2009	2 852
2003	3 489	2010	2 795
2004	3 034	2011	3 152
2005	2 681	2012	2 821
2006	2 557	2013	3 047

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Grafik 1

Die Einbürgerungen seit 2000



© Statistisches Amt München

Einbürgerungen 2013

Im Verlauf des Jahres 2013 erwarben in München 3 047 ausländische Bürgerinnen und Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit, das waren 226 bzw. 8% mehr als im Vorjahr. 52,9% der neuen deutschen Staatsangehörigen waren weiblichen und 47,1% männlichen Geschlechts.

Einbürgerungen differenziert nach Rechtsgrundlagen

Von den 3 047 eingebürgerten Personen erhielten 2 023 bzw. 66,4% den deutschen Pass infolge eines Rechtsanspruches, der sich auf § 10, Abs.1 StAG stützte. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür können dem Absatz „Anspruchseinbürgerung“ auf Seite 2 entnommen werden.

Der zweithöchste Anteil aller ausgestellten Urkunden (20,9%) entfiel auf den Personenkreis ausländischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, denen die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 8 StAG im Ermessenswege verliehen wurde. Ebenfalls auf einer Ermessensentscheidung beruhten die 258 (8,5%) Einbürgerungen nach § 10, Abs.2 StAG. Es handelt sich hierbei um die ausländischen Ehepartner und die minderjährigen Kinder der nach § 10, Abs.1 StAG Eingebürgerten. Des Weiteren wurden 118 (3,9%) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger gemäß § 9 StAG im Ermessen eingebürgert (Tabelle 2).

Zwei Drittel wurden Deutsche infolge eines Rechtsanspruches

Ein Drittel der Einbürgerungen waren Ermessensentscheidungen

Tabelle 2

Die Einbürgerungen 2013 nach Rechtsgrundlagen und Geschlecht

Rechtsgrundlage	Eingebürgerte Personen					
	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 10 Abs. 1 StAG	948	66,1	1 075	66,6	2 023	66,4
§ 8 StAG	299	20,9	338	21,0	637	20,9
§ 10 Abs. 2 StAG	148	10,3	110	6,8	258	8,5
§ 9 StAG	33	2,3	85	5,3	118	3,9
Sonstige	6	0,4	5	0,3	11	0,4
Gesamt	1 434	100,0	1 613	100,0	3 047	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Eingebürgerte nach Aufenthaltsdauer, Alter und Familienstand

Wichtiges Kriterium im Einbürgerungsverfahren ist die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Berichtsjahr in München eingebürgerten Personen betrug 13,4 Jahre.

Nahezu jeder Zweite wurde nach einem Inlandsaufenthalt von 10 Jahren eingebürgert

Um die Voraussetzungen der am häufigsten ausgesprochenen Anspruchseinbürgerung zu erfüllen, müssen Ausländerinnen und Ausländer – ausgenommen weniger Ausnahmen – mindestens seit acht Jahren in Deutschland leben. Somit entfiel ein großer Anteil, nämlich 68,9% der Einbürgerungen, auf Personen, die sich zwischen 8 und 14 Jahren im Bundesgebiet aufhielten. Dabei nahm das zehnte Jahr mit 45,7 % den absoluten Spitzenplatz ein. 199 (6,5%) Personen wurde die Einbürgerungsurkunde bereits nach einem Aufenthalt von weniger als acht Jahren ausgehändigt. 8,4% aller Eingebürgerten hielten sich zwischen 15 und 19 Jahren, 10,4% zwischen 20 und 29 Jahren in ihrer Wahlheimat auf und 5,7% waren sogar schon länger als 30 Jahre in Deutschland, siehe Tabellen 3 und 4, Seite 5.

Dreiviertel der deutschen Neubürgerinnen bzw. Neubürger waren unter 40 Jahre alt

Hinsichtlich des Alters beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf jüngeren Menschen. 38,2% der neuen deutschen Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger waren noch keine 30 Jahre alt, wobei hier vor allem die Altersgruppe der 20 bis unter 30-Jährigen mit 20,5% stark vertreten war. Im Alter von 30 bis unter 40 Jahren erhielten 1 147 bzw. 37,6% die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit Abstand folgten die 40 bis unter 50-Jährigen (16,9 %) und die 50 bis unter 60-Jährigen, deren Anteilswert bei 5 % lag. Lediglich 70 bzw. 2,3 % der Eingebürgerten hatten ein Alter von 60 Jahren oder mehr erreicht, siehe Tabelle 5 und Grafik 2, Seite 5.

Tabelle 3

Die Einbürgerungen 2013 nach der Aufenthaltsdauer

Aufenthaltsdauer	Eingebürgerte Personen					
	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 8 Jahre	92	6,4	107	6,6	199	6,5
8 bis 14 Jahre	970	67,6	1 130	70,1	2 100	68,9
15 bis 19 Jahre	118	8,2	138	8,6	256	8,4
20 bis 29 Jahre	154	10,7	163	10,1	317	10,4
30 und mehr Jahre	100	7,0	75	4,6	175	5,7
Gesamt	1 434	100,0	1 613	100,0	3 047	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Tabelle 4

Die Einbürgerungen 2013 nach der Aufenthaltsdauer in Jahren

Jahre	absolut	in %	Jahre	absolut	in %	Jahre	absolut	in %
1	19	0,6	20	71	2,3	39	10	0,3
2	24	0,8	21	66	2,2	40	8	0,3
3	12	0,4	22	41	1,3	41	3	0,1
4	29	1,0	23	38	1,2	42	7	0,2
5	28	0,9	24	23	0,8	43	1	0,0
6	54	1,8	25	22	0,7	44	6	0,2
7	33	1,1	26	23	0,8	45	2	0,1
8	107	3,5	27	15	0,5	46	5	0,2
9	121	4,0	28	11	0,4	47	3	0,1
10	1 394	45,7	29	7	0,2	49	1	0,0
11	125	4,1	30	14	0,5	52	1	0,0
12	129	4,2	31	14	0,5	53	1	0,0
13	133	4,4	32	15	0,5	54	1	0,0
14	91	3,0	33	12	0,4	57	1	0,0
15	57	1,9	34	8	0,3	60	2	0,1
16	47	1,5	35	22	0,7	64	1	0,0
17	45	1,5	36	7	0,2	67	1	0,0
18	54	1,8	37	19	0,6	68	2	0,1
19	53	1,7	38	8	0,3	Gesamt	3 047	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Tabelle 5

Die Einbürgerungen 2013 nach Altersgruppen

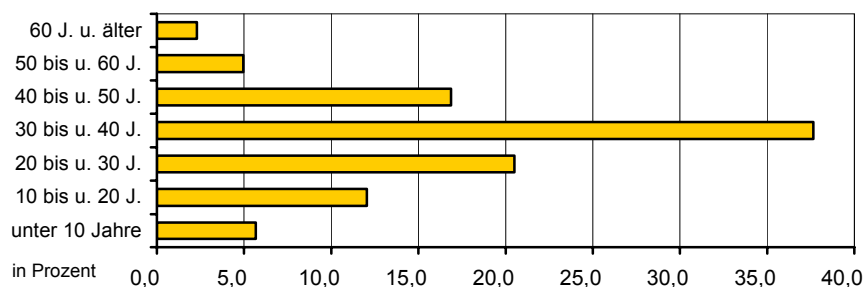
Altersgruppen	Eingebürgerte Personen					
	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 10 Jahre	88	6,1	85	5,3	173	5,7
10 bis unter 20 J.	197	13,7	170	10,5	367	12,0
20 bis unter 30 J.	306	21,3	319	19,8	625	20,5
30 bis unter 40 J.	508	35,4	639	39,6	1 147	37,6
40 bis unter 50 J.	238	16,6	276	17,1	514	16,9
50 bis unter 60 J.	64	4,5	87	5,4	151	5,0
60 J. und älter	33	2,3	37	2,3	70	2,3
Gesamt	1 434	100,0	1 613	100,0	3 047	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Grafik 2

Die Einbürgerungen 2013 nach Altersgruppen



© Statistisches Amt München

Mehr ledige als verheiratete Männer wurden Deutsche

Bei den Einbürgerungen nach dem Familienstand ist zu bemerken, dass die zeitliche Abfolge der Einbürgerungsverfahren für die einzelnen Familienmitglieder nicht zwingend gleichlaufend ist und diese darüber hinaus als Einzelfälle behandelt werden.

48,8% der Ausländerinnen und Ausländer waren ledig. Auf die verheirateten neuen Mitbürger entfielen 41,9%, auf die geschiedenen 7,8% und auf die Gruppe der verwitweten 0,9%.

Wie der Tabelle 6 zu entnehmen, waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung mehr Männer als Frauen ledig, während mehr Frauen als Männer verheiratet waren. Ein Frauenüberschuss ergab sich bei den geschiedenen und verwitweten neuen deutschen Staatsangehörigen, der bei der Gruppe der Verwitweten auffallend hoch war.

Tabelle 6

Die Einbürgerungen 2013 nach dem Familienstand

Familienstand	Eingebürgerte Personen					
	männlich	%	weiblich	%	zusammen	%
ledig	788	55,0	699	43,3	1 487	48,8
verheiratet	532	37,1	744	46,1	1 276	41,9
verwitwet	5	0,3	21	1,3	26	0,9
geschieden	89	6,2	148	9,2	237	7,8
unbekannt	20	1,4	1	0,1	21	0,7
Gesamt	1 434	100,0	1 613	100,0	3 047	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

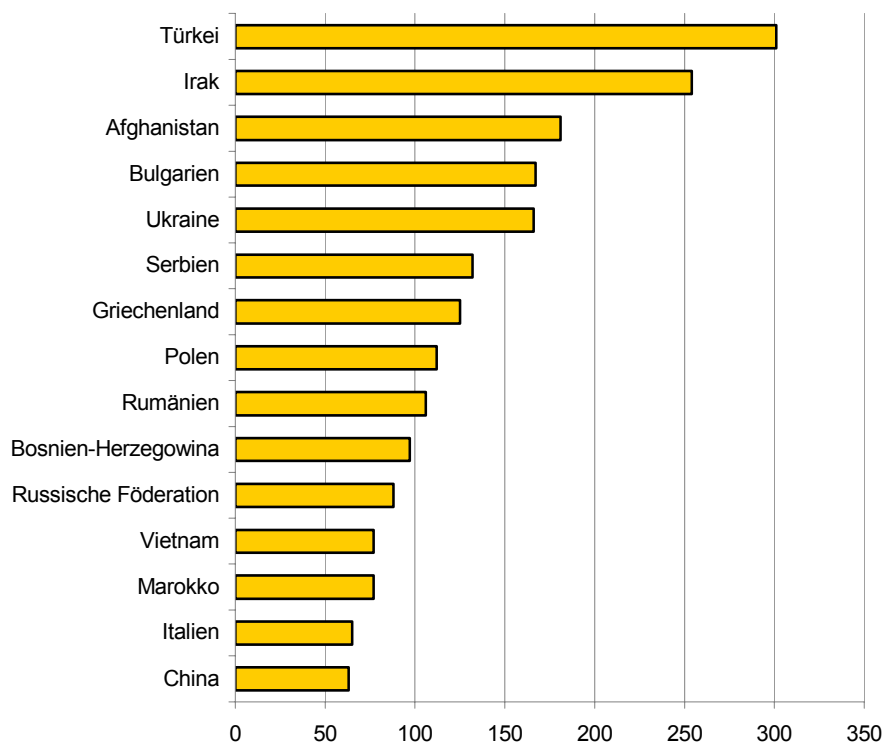
Insgesamt kamen die 3 047 neuen deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger des Jahres 2013 aus 106 Staaten, 24 waren staatenlos und einer hatte eine ungeklärte Staatszugehörigkeit.

Die Liste der Nationalitäten führen ehemals türkische Staatsangehörige an

Die größte Gruppe der deutschen Neubürger stammt aus der Türkei (301; 9,9%), gefolgt vom Irak (254, 8,3%), von Afghanistan (181, 5,9%), von Bulgarien (167; 5,5%) und von der Ukraine (166, 5,5%), siehe Grafik 3.

Grafik 3

Die Einbürgerungen 2013 nach ausgewählten Herkunftsländern



© Statistisches Amt München

Wenn wir die Entwicklung in den letzten zehn Jahren betrachten, fällt auf, dass die Einbürgerungen der Türkischstämmigen, die mit Ausnahme der Jahre 2009 mit 2011 die stärkste Gruppe bildeten, um mehr als die Hälfte zurückgegangen sind. Im gleichen Zeitraum verzeichneten die neuen deutschen Staatsbürger aus dem Irak einen Anstieg um das Eineinhalbfache, wobei sie ihren Höchststand mit 427 Einbürgerungen im Jahr 2011 erreichten. Auch Griechen haben sich seit 2004 vermehrt dazu entschieden die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, dies im besonderen Maße 2007 und in den letzten drei Jahren. Gegenüber 2010 hat sich ihre Zahl verdreifacht. Eine enorme Zunahme verzeichneten im letzten Jahrzehnt auch die Herkunftsländer, die 2004 und 2007 in die Europäische Union aufgenommen wurden. Allen voran Bulgarien. Die Einbürgerungszahl bulgarischer Staatsangehöriger ist von 23 in 2004 auf 167 in 2013 angestiegen, siehe Tabelle 7.

Die hohen Einbürgerungszuwächse aus EU-Staaten sind vermutlich auf die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit zum 1. August 2007 zurückzuführen, weil vielen die Einbürgerungsentscheidung dadurch leichter gefallen sein dürfte.

Die Einbürgerungen nach den Hauptherkunftsländern der letzten zehn Jahre

Tabelle 7

Herkunftsland	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Einbürgerungen insgesamt	3 034	2 681	2 557	2 661	2 074	2 852	2 795	3 152	2 821	3 047
dar. Türkei	653	485	488	378	276	275	323	298	349	301
Afghanistan	150	142	127	141	205	465	265	234	194	181
Irak	104	60	8	128	112	279	373	427	322	254
Ukraine	140	129	135	140	84	110	126	197	147	166
Russische Föderation	149	208	155	175	74	101	89	119	94	88
Bosnien-Herzegowina	158	133	117	148	117	119	104	81	121	97
Serbien	117	136	114	156	108	105	95	85	103	132
Iran	226	134	92	66	34	94	79	72	48	52
Polen	56	24	72	142	114	80	81	90	98	112
Rumänien	48	64	37	58	53	96	87	113	91	106
Bulgarien	23	11	17	18	25	60	108	161	162	167
Griechenland	43	60	54	74	50	40	40	76	96	125
Kroatien	93	60	90	68	28	16	36	26	19	51

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Mehr als ein Viertel der Eingebürgerten war asiatischer Herkunft

Nach Kontinenten gegliedert nahm Europa mit 1 658 (54,4%) Eingebürgerten nach wie vor die Spitzenstellung ein, siehe Grafik 4, Seite 8. Fast die Hälfte (811) kam aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union. Bei ihnen ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+29%) zu beobachten, der im Zehn-Jahresvergleich mit einem Plus von 327% (621 Personen) noch drastischer ausfällt. Hintergrund dieser enormen Zunahme ist zum einen die Erweiterung der Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 mit der Aufnahme von zwölf weiteren Staaten und zum anderen die bereits erwähnte Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft.

Spitzenreiter unter den EU-Eingebürgerten waren Bulgaren

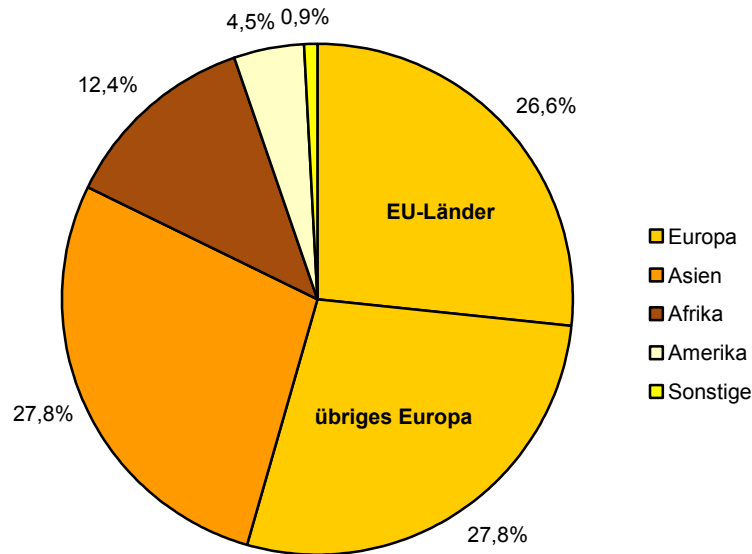
Die höchsten Anteile unter den EU-Ausländern mit neuem deutschen Pass entfielen im Jahr 2013 auf Bulgaren (20,6%), Griechen (15,4%), Polen (13,8%) und Rumänen (13,1%).

Asien stand mit 848 ausgesprochenen Einbürgerungen bzw. 27,8% in der Rangliste der Kontinente an zweiter Stelle. Es folgten afrikanische (12,4%) und amerikanische Staatsbürger (4,5%).

Die Vielfalt der weiteren Herkunftsländer und deren Verteilung auf die einzelnen Kontinente ist der Tabelle 8, Seite 9 zu entnehmen.

Grafik 4

Die Einbürgerungen 2013 nach Herkunftskontinenten



© Statistisches Amt München

Einbürgerungen mit fortbestehender Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)

Bei der Einbürgerung ist regelmäßig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, neben dem deutschen Pass auch den des Heimatlandes zu behalten. Diese sind in § 12 StAG aufgezählt und werden von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft und entschieden, siehe dazu den Absatz Mehrstaatigkeit auf Seite 1.

Die Spitzenstellung unter den Einbürgerungen mit Doppelpass nahmen irakische Staatsangehörige ein

Im Berichtsjahr erwarben 1 766 Personen (58 %) die deutsche Staatsangehörigkeit unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit. 777 waren Angehörige eines EU-Staates, was einem Prozentsatz von 44,0% der mehrstaatig Eingebürgerten entspricht. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union konnten alle eingebürgerten Bulgaren, Griechen, Polen und Rumänen ihre Heimatstaatsangehörigkeit behalten. Wie der Tabelle 9, Seite 10, zu entnehmen standen an der Spitze der weiteren europäischen Länder die Ukraine (67) und die Russische Föderation (55). Unter den asiatischen Staaten waren der Irak (216), Afghanistan (181) und der Iran (52) am stärksten vertreten. Aus Afrika und Amerika kommend erhielten 77 Marokkaner, 55 Tunesier, 41 Nigerianer und 40 Brasilianer den Doppelpass.

13 276 Einbürgerungen in Bayern

Eingebürgerte im bayern- und bundesweiten Vergleich

Laut Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wurden im Jahr 2013 insgesamt 13 276 Ausländerinnen und Ausländer zu deutschen Staatsangehörigen. Die meisten Einbürgerungen registrierte der Regierungsbezirk Oberbayern mit 5 446 (41,0%), gefolgt von Mittelfranken mit 2 598 (19,6%) und Schwaben mit 1 972 (14,9%) Eingebürgerten. 1 155 (8,7%) Ausländer haben in Unterfranken erfolgreich die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. In Oberfranken lebten 5,0% (661), in der Oberpfalz 5,4% (716) und in Niederbayern 5,5% (728) der im Jahr 2013 in Bayern eingebürgerten Personen.

Der deutsche Pass ist nur für wenige Ausländer in der BRD attraktiv

Im gesamten Bundesgebiet erhielten im Berichtsjahr 112 353 Ausländer den deutschen Pass. Wie das Statistische Bundesamt am 17.07.2014 mitteilte, hätten sich rund 4,9 Millionen Einwanderer einbürgern lassen können, doch nur 2,3% haben von ihrem Einbürgerungsrecht Gebrauch gemacht. Dieser Prozentsatz ist seit zehn Jahren in etwa konstant geblieben.

Tabelle 8

Die Einbürgerungen 2013 nach den Herkunftsländern

Herkunftsland	Einge- bürgerte Personen	Herkunftsland	Einge- bürgerte Personen
Europa	1 658	Liberia	4
EU-Länder	811	Marokko	77
davon		Nigeria	46
Belgien	1	Sierra Leone	9
Bulgarien	167	Somalia	11
Estland	6	Sudan (einschl. Südsudan)	4
Finnland	4	Südafrika	7
Frankreich	9	Togo	23
Griechenland	125	Tunesien	55
Italien	65	restliches Afrika	12
Kroatien 1)	51	Amerika	136
Lettland	8	davon	
Litauen	12	Argentinien	5
Niederlande	8	Brasilien	40
Österreich	9	Chile	4
Polen	112	Ecuador	12
Portugal	6	Jamaika	3
Rumänien	106	Kolumbien	9
Schweden	1	Kuba	13
Slowakei	16	Mexiko	18
Slowenien	3	Nicaragua	4
Spanien	18	Peru	16
Tschechische Republik	14	Venezuela	3
Ungarn	56	Vereinigte Staaten	4
Vereinigtes Königreich	14	restliches Amerika	5
übriges Europa	847	Asien	848
davon		davon	
Albanien	8	Afghanistan	181
Bosnien-Herzegowina	97	Aserbeidschan	5
Kosovo	11	Bangladesch	10
Mazedonien	12	China	63
Moldau	14	Georgien	20
Montenegro	-	Indien	54
Russische Föderation	88	Indonesien	5
Schweiz	5	Irak	254
Serbien	132	Iran	52
Türkei	301	Israel	4
Ukraine	166	Jordanien	4
Weißrussland	12	Kasachstan	11
Afrika	379	Libanon	22
davon		Pakistan	19
Ägypten	23	Philippinen	14
Äthiopien	37	Sri Lanka	17
Algerien	3	Syrien	12
Angola	18	Thailand	15
Burkina Faso	3	Usbekistan	3
Eritrea	12	Vietnam	77
Ghana	5	restliches Asien	6
Kamerun	15	Australien und Ozeanien	1
Kenia	6	Staatenlos / Ungeklärt	25
Demokratische Republik Kongo	9	Zusammen	3 047

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.
1) Seit 1.7.2013 EU-Mitglied.

© Statistisches Amt München

Tabelle 9

**Die Einbürgerungen 2013 nach den Ländern der
fortbestehenden Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)**

Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen	Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen
Europa	940	Asien	515
EU-Länder	777	darunter	
darunter		Irak	216
Bulgarien	167	Afghanistan	181
Griechenland	125	Iran	52
Polen	112	Libanon	22
Rumänien	106	Thailand	15
Italien	65	Syrien	12
Ungarn	56	Afrika	217
Kroatien 1)	35	darunter	
Spanien	18	Marokko	77
Slowakei	13	Tunesien	55
Litauen	12	Nigeria	41
Vereinigtes Königreich	12	Angola	18
Frankreich	9	Eritrea	12
Lettland	8	Amerika	94
Tschechische Republik	8	darunter	
übriges Europa	163	Brasilien	40
darunter		Mexiko	17
Ukraine	67	Kuba	13
Russische Föderation	55	Ecuador	12
Serbien	22	Argentinien	5
Schweiz	5	Zusammen	1 766

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

1) Seit 1.7.2013 EU-Mitglied.

© Statistisches Amt München